

# SATZUNG

*Satzungsänderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2022 mit Nachtrag des Vorstandes vom 11.05. 2022*

## **§ 1 Name / Geschäftsjahr**

*Der Verein führt den Namen Förderverein **“Care in Action e.V.”***

*Der Verein hat seinen Sitz in München und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.*

*Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*

## **§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung des Vereins**

### **a) Satzungszweck:**

*Zwecke des Vereins sind **A)** die Jugendpflege und Jugendfürsorge,*

***B)** die Förderung der Erziehung und Berufsausbildung, **C)** Mildtätige Zwecke.*

### **b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:**

*Die Satzungszwecke **A)** und **B)** werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung/Schaffung von Schul- und Berufsausbildungsstätten für Kinder und Jugendliche in armen Regionen des Auslands mit dem Ziel menschenwürdige Lebensbedingungen und Erwerbsmöglichkeiten für sie zu schaffen, und um unter anderem einem Anstieg von Jugendkriminalität in jenen Ländern entgegenzuwirken.*

*Der Satzungszweck **C)** wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung/Durchführung von Hilfsprogrammen für notleidende Kinder, Behinderte und bedürftige Menschen allgemein.*

*Durch Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des §53AO. Die Auswahl der zu unterstützenden hilfsbedürftigen Personen sowie die Weiterleitung der Mittel wird vom Vorstand und den Mitarbeitern des Vereins überwacht.*

*Alle Satzungszwecke werden insbesondere auch verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Spenden oder Beiträge.*

*Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.*

*Wenn ein Vorstand oder ein Vereinsmitglied zur Umsetzung der Satzungszwecke Arbeitsleistungen erbringt, die über die ehrenamtliche Tätigkeit hinausgehen, so ist dies in einem Anstellungsvertrag beziehungsweise einem Vertrag für freiberufliche Tätigkeit zu Regeln. Im Arbeitsvertrag sind Aufgabengebiete, Arbeits- und Urlaubszeiten, den oder die Dienstorte, das Gehalt und Nebenleistungen explizit zu regeln. Für die Entscheidung über die Anstellung von Mitarbeitern und den Abschluss eines Arbeitsvertrages ist der Vorstand bevollmächtigt. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich.*

*Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.*

### **§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status**

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.*

### **§ 4 Vereinsmitgliedschaft**

*Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.*

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.*

*Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zulässig.*

*Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen und Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.*

### **§ 6 Beiträge**

*Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.*

### **§ 7 Vereinsorgane**

*Organe des Vereins sind*

*--die Mitgliederversammlung*

*--der Vorstand*

### **§ 8 Vorstand**

*Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Vorständen, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Als erweiterter Vorstand können zwei weitere Personen berufen werden, diese sind gleichwertig stimmberechtigt.*

*Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.*

*Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.*

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

*Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.*

*Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:*

*-- Umsetzung der Vereinszwecke*

*-- Führung der laufenden Geschäfte, bzw. Überwachung der Arbeit der*

### *Geschäftsführung*

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung*
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung*
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung*
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern*

### **§ 10 Wahl des Vorstands**

*Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.*

*Sollte dies nicht möglich sein, führen die verbleibenden Vorstände die Vereinsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, in der eine Neuwahl der Vorstände anzusetzen ist.*

*Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.*

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

*Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Vorstandssitzung kann auch digital erfolgen.*

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

*In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -- auch ein Ehrenmitglied -- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Eine stimmberechtigte Person darf höchstens zwei abwesende Mitglieder vertreten. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht der abwesenden Person muss vorliegen.*

*Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:*

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,*
- 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,*
- 3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,*
- 4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.*

*Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Versammlung kann schriftlich oder digital erfolgen, die digitale Einladung erfolgt per Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Adresse gerichtet wurde.*

*An der Mitgliederversammlung kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort in digitaler Form (Videokonferenz) teilgenommen werden. Die Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeführt werden.*

*Mitglieder können zu angekündigten Abstimmungen ihre Stimme vor der Durchfüh-*

*rung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben und per Email übermitteln.*

*Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.*

*Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt.*

*Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder teilnehmen. Nimmt weniger als ein Drittel der Mitglieder teil, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*

*Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.*

*Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.*

*Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.*

*Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Aufforderung zur Stimmabgabe und die schriftliche Stimmabgabe kann per Email erfolgen.*

### **§ 13 Protokollierung**

*Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.*

### **§ 14 Kassenprüfer**

*Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.*

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

*Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendpflege und Jugendfürsorge oder die Förderung der Erziehung und Berufsausbildung oder für mildtätige Zwecke. Die Gemeinnützigkeit des Vermögensempfängers muss anhand eines Freistellungsbescheides belegt werden.*

*Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.*

*Wird eine Verschmelzung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.*

*Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*

*Vorstehende Satzung wurde am 21.07.1998 in München von der Gründungsversammlung beschlossen.*

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 11.05.2022 mit der erforderlichen 3/4 Mehrheit beschlossen. Eine Berichtigung auf Wunsch des Amtsgerichts erfolgte mit Nachtrag des Vorstands vom 11.05.2022.